

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT  
Landtag  
16. Wahlperiode

Drucksache 16/  
27.01.2004

Antrag der Fraktionen der CDU

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) vom 20. Dezember 1994, Brem.GBl. S. 327, berichtigt Brem.GBl. 1995 S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2003, Brem.GBl. S. 167**

Das Tragen von Kopftüchern durch Lehrkräfte an öffentlichen Schulen hat in der Bundesrepublik zu einer polarisierten Diskussion geführt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Urteil vom September des vergangenen Jahres die Bundesländer aufgefordert, eigene Regelungen zu treffen.

Der besondere Auftrag von Schulen und das Gebot der Neutralität stellen einen wichtigen Rahmen dar und sind mit politischen und religiösen Symbolen nicht vereinbar. Um Konflikte in den Schulen zu vermeiden, ist eine Regelung im Land Bremen nötig.

Darüber hinaus gehört aber die christlich geprägte abendländische Kulturtradition zum Kern unserer Gesellschaft, die jedoch heute nicht mehr mit extremen religiösen und politischen Anschauungen in Verbindung gebracht wird. Diese Kulturtradition muss bei einer gesetzlichen Regelung gewürdigt werden.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) vom 20. Dezember 1994, Brem.GBl. S. 327, berichtigt Brem.GBl. 1995 S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2003, Brem.GBl. S. 167**

**Artikel 1**

In das Bremische Schulgesetz wird folgender § 6 a eingefügt:

**§ 6 a**

**Religiöse und weltanschauliche Neutralität und Rücksichtnahmepflicht**

Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren.

Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehrkräfte in der Schule gerecht werden.

Die Lehrkräfte müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und Schüler sowie auf das Recht der Eltern Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. Diese Pflichten der Lehrkräfte erstrecken sich auf Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. In ihrem Erscheinungsbild dürfen Lehrkräfte religiöse und weltanschauliche Symbole in der Schule nicht verwenden. Ausgenommen hiervon bleiben Symbole, die wegen ihrer Verwurzelung in der christlich geprägten abendländischen Kulturtradition oder die im Hinblick auf ihr zurückhaltendes Erscheinungsbild die Erwartung rechtfertigen, dass durch sie keine Spannungen in die Schule

getragen und religiöse oder weltanschauliche Empfindungen der Schüler und Schülerinnen nicht gestört werden.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeine Begründung:**

1. Das Grundgesetz begründet für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger die Pflicht zu weltanschaulich religiöser Neutralität (BVerfG, B. v. 16.5.95, NJW 95, 2472, 2478 [Kruzifix]; BVerfG, U. v. 24.9.03, NJW 03, 3111, 3112 f. [islamisches Kopftuch]).

Die aus dem Neutralitätsgebot folgenden Dienstplichten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind bisher als umfassend geregelt, die vorhandenen Rechtsgrundlagen sind als ausreichend für administrative Entscheidungen angesehen worden (siehe hierzu etwa BVerwG, B. v. 8.3.88, NVwZ 88, 937 [Bhagwan]; BVerwG, U. v. 4.7.2002, NJW 02, 3344 ff. [islamisches Kopftuch]). Das Bundesverfassungsgericht ist in seinem „Kopftuch-Urteil“ vom 24. September 2003 (a.a.O.) zu einer anderen Sichtweise gelangt: Danach ist es allein dem Landesgesetzgeber vorbehalten, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben das in der Schule zulässige Maß religiöser Bezüge zu bestimmen (BVerfG, U. v. 24.9.03, a.a.O., S. 3115 re). In der Folge der gewachsenen religiösen Vielfalt in der Gesellschaft treffen unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Auffassungen in der Schule unausweichlich aufeinander, das Nebeneinander wirkt sich hier besonders empfindlich aus (BVerfG, U. v. 24.9.2003, a.a.O. S., 3115 re). Eine konfliktfreie und die Grundrechte aller Betroffenen in der gebotenen Weise beachtende Selbstregulierung im Schulgeschehen kann angesichts der in der Gesellschaft gewachsenen Ausprägung der Unterschiede nicht mehr als gewährleistet eingeschätzt werden. Die vom Bundesverfassungsgericht dem Landesgesetzgeber zugewiesene Bestimmung des in der Schule zulässigen Maßes religiöser und weltanschaulicher Bezüge ist daher notwendig geworden.

2. Die Verwendung religiöser oder weltanschaulicher Symbole durch Lehrkräfte in öffentlichen Schulen hat in zurückliegender Zeit zu einzelnen gerichtlichen Verfahren geführt (etwa BVerwG NVwZ 88, 937 [Bhagwan]). Auch politische Zeichen haben eine Rolle gespielt (etwa „Atomkraft-nein-danke“, siehe BVerfG, U. v. 24.9.03, a.a.O., S. 3119 re). Gegenwärtig konzentriert sich eine ausgreifende und kontroverse Diskussion auf die Frage, ob das religiös motivierte konsequente Tragen des islamischen Kopftuchs durch Lehrerinnen in der Schule und im Unterricht zugelassen werden kann (siehe insbesondere EGMR, Entscheidung v. 15.2.01, NJW 01, 2871; Schweizer Bundesgericht, U. v. 12.11.97 - 2 P. 419/1996 - BGE Teil I 1997, 296; BVerfG, U. v. 24.9.03, a.a.O.; BVerwG, U. v. 4.7.02, a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, U. v. 26.6.01, NJW 01, 2899; OVG Niedersachsen, U. v. 13.3.02, NordÖR 02, 259; schon 1989 hat das Türkische Verfassungsgericht das Tragen des Kopftuchs durch Studentinnen in der Universität für unzulässig erklärt (U. v. 7.3.89, EuGRZ 90, 146).

3. Eine Lehrerin, die in Schule und Unterricht ein Kopftuch tragen möchte, kann sich nach der mehrfach zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003, wenn sie dafür in plausibler Weise religiös motivierte Gründe angibt, auf das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG berufen, dessen hoher grundrechtlicher Schutzstandard damit gegenüber gesetzlichen Beschränkungen maßgebend wird. Für die Frage, ob die Absicht, das Kopftuch zu tragen, einen Eignungsmangel darstellt, kommt es dann aber nicht auf die subjektiven Beweggründe der Lehrerin an, das Kopftuch in der Schule konsequent zu tragen, sondern auf die objektive Wirkung des religiösen Symbols. Maßgebend ist, wie es auf den Betrachter wirkt, mit anderen Worten wie es in der Gesellschaft wahrgenommen wird oder wofür das Symbol nach dem Verständnis der Wahrnehmungsadressaten steht (BVerfG, U. v. 24.9.03, a.a.O., S. 3114 re, ferner Minderheitsvotum S. 3119 re).

4. Das islamische Kopftuch wird, wie das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil vom 24. September 2003 zusammenstellt (a.a.O., S. 3114 li), als Kürzel für unterschiedliche Aussagen und Wertvorstellungen verstanden:

- Verpflichtende Bekleidungsregeln einzuhalten
- Festhalten an Traditionen der Herkunftsgesellschaften

Nach subjektiven Aussagen:

- Bewahrung der eigenen Identität in der Diaspora
- Rücksicht auf Traditionen der Eltern
- Bewahrung der Differenz als Voraussetzung der Integration
- Zeichen für sexuelle Nichtverfügbarkeit
- Neuerdings verstärkt Symbol des islamischen Fundamentalismus
- Abgrenzung von den Werten der westlichen Gesellschaft, insbesondere von der individuellen Selbstbestimmung und der Emanzipation der Frau.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003, (a.a.O., Minderheitsvotum S. 3120 re) werden hierzu zahlreiche Belege aufgeführt; zudem wird hervorgehoben, nach Meinung wichtiger Koran-Kommentatoren wurzele das Gebot der Verhüllung der Frau – unabhängig davon, ob der Koran ein striktes Verbot überhaupt enthalte – in der Notwendigkeit, die Frau in ihrer dem Mann dienenden Rolle zu halten (BVerfG, a.a.O., S. 2120/2121; zur „religiös motivierten Degradierung der Frau“ siehe *Bertrams*, Lehrerinnen mit Kopftuch? Islamismus und Menschenbild des Grundgesetzes, DVBl 03, 1225, 1230 ff. mit Nachweisen).

5. Das islamische Kopftuch ist nach seiner derzeitigen Wirkung ein ausdrucksstarkes Symbol, dessen Ausstrahlung in der Schule besondere Intensität erreichen kann, weil die Schüler für die gesamte Dauer des Schulbesuches mit der im Mittelpunkt des Unterrichtsgeschehens stehenden Lehrerin ohne Ausweichmöglichkeit konfrontiert sind (BVerfG, U. v. 24.9.03, a.a.O., S. 3114 li). Mit zunehmender Pluralität der in der Gesellschaft wirksamen Überzeugungen ist ein größeres Potential möglicher Konflikte in der Schule verbunden (BVerfG, U. v. 24.9.03, a.a.O., S. 3115 li). Das Tragen eines Kleidungsstücks, das eindeutig auf eine bestimmte religiöse oder weltanschauliche Überzeugung der Lehrerin hinweist, kann auf Unverständnis oder Ablehnung bei andersdenkenden Schülern, die sich einer solchen Demonstration nicht entziehen können, aber auch bei den Erziehungsberechtigten stoßen; befürchtete Nachteile für die Kinder können, wie das Bundesverfassungsgericht im Minderheitsvotum (U. v. 24.9.03, a.a.O., S. 3120) hervorhebt, Erziehungsberechtigte auch entgegen ihrer Einstellung veranlassen, Proteste zu unterdrücken mit der möglichen Folge persönlicher Belastungen. Das Bundesverfassungsgericht (U. v. 24.9.03, a.a.O., Minderheitsvotum S. 3120 li) zitiert den im Verfahren gehörten Sachverständigen, der auf emotionale Bindungen von Schülern an die Lehrkraft und auf die Ausrichtung ihrer Aufmerksamkeit auf die Lehrkraft sowie auf die Neigung zur Nachahmung hinweist, ferner auf die von der Lehrkraft eingenommene Autorität (U. v. 24.9.03, a.a.O., S. 3120 li).

Islamische Schülerinnen und auch schon im Arbeitsleben stehende Frauen befinden sich offenbar nicht nur vereinzelt in einem Konflikt zwischen den traditionsgebundenen und emanzipationsfeindlichen Erwartungen der Herkunftsfamilien und der westlichen Lebensform namentlich der Gleichaltrigen in ihrem schulischen oder betrieblichen Umfeld. Das kann sich bis zur Ausprägung von Erscheinungen eines Doppellebens vertiefen (siehe dazu die im *Weser-Kurier* am 5. Dezember 2003 auf Seite 5 berichteten Stellungnahmen islamischer Frauen). Auch in Bremen kann man von Schülern erfahren, dass manche islamischen Schülerinnen in der Verwendung des Kleidungssymbols zwischen Weg und Schule wechseln. Eine Lehrerin, die

kompromisslos im Unterricht das Kopftuch trägt, kann die Konfliktlage für – vom Alter her religionsmündige – islamische Schülerinnen als eine gleichsam tagtägliche wortlose Mahnung durchaus vertiefen und sie entmutigen, den Schritt zur Ablegung eines selbst nicht gewollten religiösen Symbols zu wagen oder durchzuhalten. Die erheblichen Probleme, die den Schulen für die gesellschaftliche Integration von Schülerinnen aus islamischen Familien im Sportunterricht und im Hinblick auf Klassenfahrten fortlaufend entstehen, sind allgemein bekannt und vielfach berichtet.

6. a) Mit den beschriebenen Wirkungen stellt das kompromisslose Tragen des islamischen Kopftuchs durch eine Lehrerin das Einbringen eines religiösen und weltanschaulichen – daneben aber auch eines spezifischen politischen – Bezuges in Schule und Unterricht dar, das den in Neutralität zu erfüllenden staatlichen Erziehungsauftrag, das elterliche Erziehungsrecht und die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigen kann (BVerfG, U. v. 24.9.03 a.a.O., S. 3114 li).

Die Frage, wie sich das konsequent kompromisslose Tragen des Kopftuchs in Schule und Unterricht mit anderen dienstrechtlichen Verpflichtungen verträgt, ist hier außer Betracht geblieben und bedarf zur Begründung der vorgeschlagenen Regelungen auch keiner Beantwortung. Das Bundesverfassungsgericht (U. v. 24.9.03, a.a.O. S., 3115 li) hält für „nicht ersichtlich“, dass eine Lehrerin, die in Schule und Unterricht konsequent das islamische Kopftuch trage, am Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung gehindert werde (siehe hierzu § 53 Abs. 2 Bremisches Beamtengesetz). Das ist wenig überzeugend und wird von den drei dissentierenden Richtern kritisiert (a.a.O., S. 3120/3121), die die Unvereinbarkeit der durch das Kopftuch symbolisierten Diskriminierung der Frau mit Art. 3 Abs. 2 GG feststellen. Auch der EGMR (a.a.O., S. 2873 li) hebt die kaum mögliche Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter hervor und fährt fort: „Außerdem scheint es schwierig zu sein, das Tragen des islamischen Kopftuchs mit der Botschaft der Toleranz zu vereinbaren, der Achtung des anderen und insbesondere der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, eine Botschaft, die in einer demokratischen Gesellschaft Lehrer ihren Schülern übermitteln müssen“. Der damit angesprochene Widerspruch zum Erziehungsauftrag kann zu Irritationen und Auseinandersetzungen in der Lehrerschaft führen.

b) Darauf zu antworten, ist Verantwortung des Landesgesetzgebers. Er hat in dem komplexen Konfliktfeld die Einschätzungsprärogative und bestimmt das zulässige Maß religiöser und weltanschaulicher Bezüge in der Schule. Er muss das Spannungsverhältnis zwischen positiver Bekenntnisfreiheit der Lehrerin einerseits und andererseits der staatlichen Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität, dem Erziehungsrecht der Eltern sowie der negativen Bekenntnisfreiheit der Schüler unter Berücksichtigung des Toleranzgebots lösen (BVerfG, U. v. 24.9.03, a.a.O., S. 3113). Ausdrücklich schließt sich das Bundesverfassungsgericht (am soeben angegebenen Ort) der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an, dass das Verbot des Kopftuchtragens als Element einer gesetzgeberischen Entscheidung eine zulässige Einschränkung der Religionsfreiheit darstellen kann (EGMR, Entscheidung v. 15.2.01, NJW 01, 2871).

c) Der Landesgesetzgeber hat in diesem Bezugsrahmen die Landesverfassung zu beachten. Art. 33 Satz 2 BremLV verpflichtet über das allgemeine Toleranzgebot hinaus ausdrücklich jede Lehrkraft zur Rücksichtnahme auf die religiösen Empfindungen aller Schüler. Die Konfliktlösung ist damit deutlich im Sinne einer Inpflichtnahme der Lehrkräfte und eines von der Schule möglichst belastungsfrei zu gestaltenden Bekenntnisumfeldes für Schüler und Schülerinnen markiert. Die Landesverfassung stellt den Schutz der in der Schule der öffentlichen Gewalt unterworfenen Grundrechtsträger in den Vordergrund. Das bedingt in der Schule ein entsprechendes Maß an Zurückhaltung der Lehrkräfte in der Intensität der Bekundung des eigenen Bekenntnisses. Denn nur im Verhalten der Lehrkräfte kann die staatliche Neutralität in der Schule zur Lebenswirklichkeit werden (dezidiert in diesem Sinne auch OVG Niedersachsen.,

U. v. 13.3.02, NordÖR 02, 259, 262).

d) Die bremischen öffentlichen Schulen sind nach der Landesverfassung (insbesondere Art. 32), verglichen mit den Verfassungen anderer Bundesländer, von religiösen Bezügen verhältnismäßig deutlich abgekoppelt. Die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offen gehaltene Berücksichtigung der unterschiedlichen Schultraditionen der Länder (U. v. 24.9.03, a.a.O., S.3114 li) kann nach dem Geist der bremischen Landesverfassung nur bedeuten, dem mit symbolhafter Kleidung verbundenen Eindringen von in der Gesellschaft angewachsenen religiösen und weltanschaulichen Gegensätzlichkeiten in das Schulleben keinen erweiterten Raum zu geben. Wollte man demgegenüber ausdrucksstarke und tagtäglich wirksame religiöse oder weltanschauliche Symbole, die zudem für in der Gesellschaft weitgehend abgelehnte und deshalb besonders konflikträchtige Prinzipien stehen, in der Schule zulassen, würden weltanschaulich-religiöse Bezüge der Schule entgegen der eindeutigen Intention der Landesverfassung und entgegen der bremischen Schultradition durch Nachgiebigkeit gegenüber einzelnen Bekenntnissen mit neuer und den bremischen Schulcharakter verändernder Qualität erst geschaffen.

7. Das Bundesverfassungsgericht hebt hervor (U. v. 24.9.03, a.a.O., S. 3116 re), dass eine Dienstpflicht, die es Lehrkräften verbietet, in ihrem äußeren Erscheinungsbild ihre Religionszugehörigkeit erkennbar zu machen, „nur begründet und durchgesetzt werden kann, wenn Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften dabei gleich behandelt werden“. Es hält ein Landesgesetz für erforderlich, weil behördliche Einzelfallprognosen über das Einfluss- und Konfliktpotential von Erkennungsmerkmalen der Religionszugehörigkeit im äußeren Erscheinungsbild die Gleichbehandlung nicht zu gewährleisten vermöchten. Vorausgesetzt ist bei dieser Argumentation, dass eine auf Unterschieden im Einfluss- und Konfliktpotential beruhende Differenzierung zulässig ist. Dem entspricht, wie das genannte Urteil an anderer Stelle (S. 3116 li) ausführt, dass durch das äußere Erscheinungsbild einer Lehrkraft vermittelte Bezüge von den Schülern ferngehalten werden können, „um Konflikte mit Schülern, Eltern oder anderen Lehrkräften von vornherein zu vermeiden“.

Der Entwurf differenziert dementsprechend nach Maßgabe des unterschiedlichen Konfliktpotentials. Wenig auffällige Symbole, die nicht als Demonstration aufgenommen werden und nach den gesellschaftlichen Gegebenheiten nicht geeignet sind, Konflikte auszulösen – die drei in der Kopftuch-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts überstimmten Richter werten z. B. ein kleines Schmuckkreuz in diesem Sinne – dürfen mit auffälligen, objektiv ausdrucksstarken und jedenfalls potentiell konfliktfördernden Ausdrucksmitteln nicht gleichgesetzt werden, weil sich die Sachverhalte relevant voneinander unterscheiden (s. hierzu BVerfG, U. v. 24.9.03, a.a.O., S. 3121 re – Minderheitsvotum).

8. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass die Länder u.a. mit Rücksicht auf ihre Schultraditionen unterschiedliche Regelungen treffen können. Die bremische Landesverfassung hält die öffentlichen Schulen von religiösen und weltanschaulichen Organisationen frei. Für eine speziellere Differenzierung etwa im Verhältnis zu Ordenskleidern besteht in Bremen keine Regelungsnotwendigkeit.

9. Der Entwurf geht nicht auf den Begriff der Eignung für das angestrebte Lehramt ein. Es handelt sich dabei um einen bundesverfassungsrechtlichen Begriff (Art. 33 Abs. 1 GG), der einer verbindlichen Definition durch den Landesgesetzgeber nicht zugänglich ist. Die Eignung beurteilt sich nach Bereitschaft und Fähigkeit zur Erfüllung der dienstlichen Pflichten. Das Bundesverfassungsgericht verlangt die gesetzliche Präzisierung dieser Dienstpflichten als *Voraussetzung* der Eignungsbeurteilung (U. v. 24.9.03, a.a.O., S. 3112 li). Dies geschieht durch den Entwurf.

10. Das Bundesverfassungsgericht (U. v. 24.9.03, a.a.O., S. 3115 re) sieht die Regelung über die Verwendung religiöser Kleidungssymbole durch Lehrkräfte ausdrücklich als Teil der Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Religion im Bereich der Schule“ an und sieht den

Standort dafür konsequent in dem jeweiligen Schulgesetz. Dem entspricht der Entwurf. Die dissentierenden Richter melden mit dem Hinweis auf denkbare Konfliktlagen auch in anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes auf den Gleichheitssatz gestützte Zweifel an (a.a.O., S. 3121 re). Die in der staatlichen Schulgestaltung und Erziehungsverantwortung (Art. 7 Abs. 1 GG) und ihrem Zusammenspiel mit den Erziehungsrechten der Eltern (Art. 6 Abs. 2 GG) liegenden Besonderheiten stehen indessen einer Gleichsetzung mit anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes entgegen, so dass der allein auf Lehrkräfte bezogene Regelung im Schulgesetz der Gleichheitsgrundsatz nicht entgegensteht.

## **B Begründung der einzelnen Regelungen**

1. Der Standort vor den speziellen Regelungen des § 7 zum Unterricht in biblischer Geschichte bietet sich aus Gründen des thematischen Zusammenhangs an. Dieser ist andererseits nicht so eng, dass es angezeigt wäre, die Regelung als neuen Absatz 1 in § 7 einzufügen.

2. Die Überschrift gibt mit der staatlichen Neutralität und der im Begriff der Rücksichtnahme angelegten Verweisung auf die Bekenntnisfreiheit anderer einen Hinweis auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen der die Lehrkräfte treffenden Beschränkungen.

3. Satz 1 benennt mit der den öffentlichen Schulen als dem Staat zuzurechnenden Einrichtungen obliegenden religiösen und weltanschaulichen Neutralität den ersten wesentlichen verfassungsrechtlichen Grund für die nachfolgend normierten Beschränkungen.

4. Staatspflichten können nur durch das Verhalten der jeweils für den Staat handelnden Personen erfüllt werden. Satz 2 benennt deshalb die aus der staatlichen Neutralitätspflicht folgenden Verhaltenspflichten der an öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräfte in der allgemeinen Form einer Grundsatzregelung.

5. Satz 3 übernimmt im ersten Teil die Diktion des Art. 33 Satz 2 BremLV und benennt mit dieser Formulierung die die Lehrkräfte nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz treffende Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit aller Schülerinnen und Schüler. Diese hat im hier gegebenen Zusammenhang vor allem als negative Bekenntnisfreiheit, d. h. als Freiheit von weltanschaulichen und religiösen Einwirkungen verfassungsrechtliche Bedeutung. Satz 3 bezieht die Rücksicht auf das die Vermittlung von Glaubensüberzeugungen umfassende Erziehungsrecht der Eltern in die Pflichtenstellung der Lehrkräfte ein. Hierbei handelt es sich um den vom Bundesverfassungsgericht herausgehobenen dritten Sektor der für die Lehrkräfte nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz relevanten Beschränkungen.

6. Satz 4 präzisiert die Pflichtenstellung der Lehrkräfte im Hinblick auf Art und Weise der Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. Dieser Satz macht im Umkehrschluss zugleich deutlich, dass es nicht darum geht, Lehrkräfte überhaupt an der Mitteilung ihres Bekenntnisses zu hindern. Es geht allein darum, wie sie das tun (etwa Intensität, Dauer, penetrante Herausstellung, Werbung).

7. Die Sätze 5 und 6 sind zusammen zu lesen. Sie enthalten die auf die aktuellen Problempunkte und Auseinandersetzungen zugeschnittene Regelung zur religiös motivierten Kleidung. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darf (nur) der Landesgesetzgeber eine abstrakte Gefährdung, d. h. eine nicht nachgewiesene, aber nach gesetzgeberischer Einschätzung als möglich erscheinende Störung friedlicher und rechtsbeachtender Verhältnisse in der Schule durch die dort aufeinander treffenden religiösen und weltanschaulichen Unterschiede zum Anlass für beschränkende Regelungen nehmen. Er muss dabei den Gleichheitsgrundsatz beachten. Dieser Anforderung wird mit dem Begriff „Erscheinungsbild“ entsprochen. Er schließt die Kleidung ein, ist aber weiter als der Begriff „Kleidung“ und erfasst gleichmäßig alle denkbaren Formen des Auftretens in symbolhafter Ausstattung. Dem Gleichbehandlungsgebot wird zudem mit einer Grundregel, die nicht schon im

ersten Schritt Differenzierungen vornimmt, am sichersten entsprochen. Auf der zweiten gedanklichen Stufe sind als Ausnahmeregelung nur solche Symbole gesetzlich zugelassen, die unter den gegebenen Umständen – die sich im Laufe der Zeit ändern können – kein nennenswertes mögliches Konfliktpotential enthalten. Die Anwendung der Ausnahmeregelung erfordert eine positive

Prognose für künftig konfliktfreies Schulleben. Das ist unter dem Blickpunkt des Gleichheitssatzes das entscheidende Differenzierungskriterium. Wird es im Einzelfall fehlerhaft angewandt, bleibt die Geltung der Grundregel in Satz 5 davon unberührt.

Die Differenzierung der Sachverhalte wird zusätzlich dadurch bewirkt, dass lediglich eine zurückhaltende Zurschaustellung von Symbolen zulässig ist. Das vom Bundesverfassungsgericht angesprochene „kleine Schmuckkreuz“ erfüllt diese Voraussetzungen ohne Weiteres. Das in geschlossenen Räumen in Schule und Unterricht konsequent getragene islamische Kopftuch erfüllt die Kriterien der voraussichtlichen Konfliktfreiheit und der zurückhaltenden Symbolpräsentation derzeit nicht.

Die christliche und abendländische Kulturtradition ist in unserer Gesellschaft in vielfältiger Weise lebendig. Sie prägt sowohl den persönlichen Umgang mit christlichen Symbolen als auch das Symbolverständnis des Betrachters. Eine übliche persönliche Verwendung christlicher Symbole und deren Aufnahme verlaufen in der heutigen Gesellschaft nach aller Erfahrung völlig konfliktfrei. Es ist angemessen, diese wesentliche Grundlage eines spannungsfreien Umgangs mit christlicher Symbolik zu benennen.

Ob Spannungen und Konflikte begünstigt werden, hängt erfahrungsgemäß auch wesentlich vom Maß der Zurückhaltung oder andererseits der Aufdringlichkeit der Symbolpräsentation ab. Dezenzte Ausdrucksformen können als Toleranzleistung verstanden werden und werden erfahrungsgemäß mit Toleranz beantwortet. Dieser dem Toleranzgebot besonders entsprechende Aspekt sollte deshalb im Gesetz ebenfalls benannt werden. Das vom Bundesverfassungsgericht angesprochene „kleine Schmuckkreuz“ erfüllt diese Voraussetzung ohne Weiteres. Das in geschlossenen Räumen in Schule und Unterricht konsequent getragene islamische Kopftuch erfüllt die Kriterien der voraussichtlichen Konfliktfreiheit und der zurückhaltenden Symbolpräsentation derzeit nicht.

Kastendiek und die Fraktion der CDU

Böhrnsen und Fraktion der SPD